

## **Fahnenreglement (gemäss Artikel 56 der Statuten vom 6. Dezember 2003)**

<b>Symbol</b>	<b>Artikel 1</b> Als Symbol und äusseres Zeichen der Zusammengehörigkeit aller Sektionen besitzt der SKMV eine Verbandsfahne.
<b>Aufbewahrung</b>	<b>Artikel 2</b> Die Verbandsfahne bleibt in ordnungsgemässer Verwahrung beim Verbandsfährich. Dieser haftet für alle Schäden, die aus unsachgemässer Aufbewahrung und Pflege der Verbandsfahne entstehen. Er hat die zu verwaltenden und anvertrauten Gegenstände gemäss Inventarliste des SKMV zu übernehmen. Die Verbandsfahne wird auf Verbandskosten versichert.
<b>Verbandsfährich</b>	<b>Artikel 3</b> Der Verbandsfährich wird durch die Delegiertenversammlung (DV) gewählt.
<b>Antreten mit der Verbandsfahne</b>	<b>Artikel 4</b> Mit der Verbandsfahne ist bei folgenden Anlässen anzutreten: a) Bei allen vom SKMV organisierten Anlässen (Kantonale Musikfeste, Musiktage, DV), an Eidgenössischen Musikfesten und Schweizer Blasmusikfestivals auf spezielle Einladung b) Bei Beerdigungen von folgenden dem SKMV angehörenden Mitgliedern: - Mitglieder des Vorstandes - Mitglieder der Musik- und Pressekommission - Ehrenmitglieder - Verbandsfähriche c) Auf Einladung der Sektionen (Fahnenweihen, Jubiläen) und bei Anlässen auf Beschluss des Vorstandes
<b>Stellvertretung</b>	<b>Artikel 5</b> Ist der Verbandsfährich verhindert, bestimmt er nach Absprache mit dem Vorstand einen Stellvertreter.
<b>Bekleidung</b>	<b>Artikel 6</b> Der Verbandsfährich und der Stellvertreter haben in der ihnen zur Verfügung stehenden Uniform oder in dunkler Kleidung anzutreten.
<b>Fahnenwache</b>	<b>Artikel 7</b> Beim Antreten mit der Verbandsfahne ist zusätzlich einen Fahnenwache von zwei Personen zu stellen, welche von der betroffenen Sektion aufgeboten wird.
<b>Meldungen von Todesfällen</b>	<b>Artikel 8</b> Alle Sektionen sind verpflichtet, den Tod eines Sektionsmitgliedes, für dessen Trauerfeierlichkeiten nach Artikel 4 mit der Verbandsfahne anzutreten ist, sofort dem Vorstand zu melden.
<b>Schlussbestimmung</b>	<b>Artikel 9</b> Dieses Reglement tritt sofort nach der Annahme durch die DV in Kraft. Es ersetzt alle Beschlüsse, welche mit diesem Reglement in Widerspruch stehen. Beschlossen an der DV vom 6. Dezember 2003 in Lauerz.

### **Schwyzer Kantonal Musikverband**

<b>Präsident</b>	Arnold Müller
<b>Sekretär</b>	Alex Zimmermann